

## ZUM MENSCHENRECHT AUF KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG

**Anmerkungen zur Entwicklung einer neuen Menschenrechtsnorm und zur  
aktuellen Bedeutung ihres Entstehungsprozesses für nationalstaatliche  
Systeme allgemeiner Wehrpflicht (1985)**

**Eine UNO-Studie zur Militärdienstverweigerung und ihre historischen  
Vorläufer**

Als unter Federführung der Herren Asbjørn Eide und Chama Mubanga-Chipoya, Mitglieder des Unterausschusses zum Schutz von Minderheiten des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen, für das Internationale Jahr der Jugend 1985 nach über dreijähriger Arbeit ein umfassender Abschlußbericht zur Frage der „Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen“ erstellt und veröffentlicht wurde, waren erstmalig die Initiativen nicht-regierungsabhängiger Organisationen mit einem seit 1970 angeregten Vorstoß der UNO (vorläufig abschließend) beantwortet und entsprechende Empfehlungen zur Entwicklung einer neuen Menschenrechtsnorm konzipiert worden. Dieser Schlußbericht,<sup>1</sup> dessen ausführlicher Informationsanhang empirische Daten zur Situation von Wehrpflicht, Verweigerung und Alternativdienst in allen der UNO angehörenden 159 Staaten detailliert auswies, konnte in seinen strukturierenden Aspekten durch die Bemühungen zahlreicher säkularer und religiöser Organisationen auf eine jahrzehntelange zuverlässig-kontinuierliche Vorarbeit zurückgreifen, um im Zusammenhang mit der Ächtung des südafrikanischen Apartheidsystems und der Problematisierung des Asylaufenthaltes für politisch verfolgte, flüchtige Kriegsdienstverweigerer konzise Forderungen zu erstellen, die historischen Vorläufern solcher Bemühungen aktuelle Bedeutung verleiht. Außer Menschenrechtsorganisationen wie „amnesty international“ und der „International Humanist and Ethical Union“ (IHEU), religiösen Verbänden wie Pax Christi und dem „International Christian Youth Exchange“ (ICYE) waren es doch ausgewiesenermaßen antimilitaristische und pazifistische Vereinigungen wie „War Resisters International“ (WRI), der Internationale Versöhnungsbund (IFOR) und „Friends World Committee for Consultation“ (FWCC), deren Anliegen als „non-governmental organizations“ (NGO's, nicht-staatliche oder nicht-regierungs-

abhängige Organisationen) historische Vorläufer in wenigen Friedenskirchen (Quäker, Brethren, Mennoniten) und weniger bekannten Friedensgemeinden (Duchoborzen, Molokaner, Nazarener, Zeugen Jehovas u. a.) fanden und deren Exponenten sich in ihren ethisch-politischen Argumentationen einer „Lehre vom Nicht-Widerstehen“ (als gewaltfreiem Widerstand in gesteigerter Form) verpflichteten, welche in ihrer säkularisierten Form einen strategischen Weg zur Befreiung von Rechtsgewalt ermöglicht, hin zur sozialen Gerechtigkeit.

Der russische Sozialethiker und Schriftsteller Leo Tolstoi explizierte seine sozial-ethisch fundierte Kritik nationaler Systeme allgemeiner Wehrpflicht bereits 1893 aus einem amerikanisch-russischen Dialog mit seinem Zeitgenossen Adin Ballou heraus auf folgende eindringliche Weise:

„Die Einrichtung der allgemeinen Wehrpflicht gleicht dem, was mit einem Menschen geschähe, der ein stürzendes Haus stützen wollte: die Wände haben sich nach innen geneigt – man hat Stützen darunter gesetzt; die Diele hat sich geneigt – man hat eine andere darunter gelegt; zwischen den Stützen hängen Bretter hinab – man stellt wieder Stützen auf; es kommt endlich so weit, daß die Stützen zwar das Haus aufrecht erhalten, daß man aber in dem Hause vor lauter Stützen nicht mehr wohnen kann.

So steht es mit der allgemeinen Wehrpflicht. Die allgemeine Wehrpflicht zerstört alle die Vorteile des gesellschaftlichen Lebens, die sie zu schützen berufen ist. Die Vorteile des gesellschaftlichen Lebens bestehen in dem Schutze des Eigentums, der Arbeit, in der Mitwirkung an der gemeinsamen Vervollkommnung des Lebens – die allgemeine Wehrpflicht vernichtet all dies. . . .“<sup>2</sup>

Als mit dem vom Völkerbund nach dem 1. Weltkrieg sanktionierten System kollektiver Sicherheit das Problem einer supranationalen legislativen, judikativen und exekutiven Autorität im Zuge gesteigerter Interdependenz im internationalen System manifest wurde, veröffentlichten Autoritäten mit wissenschaftlicher und künstlerischer Reputation, europäische, indische und japanische Antimilitaristen und Pazifisten, 1925 ein von der Internationale der Kriegsgegner angeregtes „Internationales Manifest gegen die Wehrpflicht“, dessen Kernsätze im Geiste Leo Tolstois bezeugten:

„. . . Ein Staat, der sich für berechtigt hält, seine Bürger zum Kriegsdienste zu zwingen, wird auch in Friedenszeiten die gebührende Achtung und Rücksicht auf das Wohl und Wehe des Einzelnen vermissen lassen.

Eine Regierung, die sich auf die Wehrpflicht stützt, kann leichter den Krieg erklären und sofort die Stimme der Opposition durch die Mobilmachung zum Schweigen bringen. Regierungen, die der freiwilligen Unterstützung ihrer Völker bedürfen, werden notwendigerweise in ihrer auswärtigen Politik viel vorsichtiger sein. . . .“<sup>3</sup>

Den Kritikern der Wehrpflicht wurde außer der Totalisierung der modernen Kriegsführung und der Rüstungsmobilisierung gegen eine totalitäre Gefahr, die gemäß der Systemlogik dem jeweiligen Feindbild genauestens entsprach, nicht allein die Drohung sowie gewalttätige Diskriminierung durch Liquidierung, Isolierung oder Exkommunizierung zuteil. Die konsequente oder absolute Kriegsdienstverweigerung

stand zudem – im Gegensatz zu den Geboten christlicher Sozialethik, auf die sich vor der Katastrophe des Atomzeitalters viele moderne Zeitgenossen beriefen – allein in der Kraft weniger einzelner unter dem Druck ihres Gewissens.

Im Zuge einer rekonstruierten internationalen Rechtsordnung, die nach den Nürnberger Prinzipien ab dem 8. August 1945, zwei Tage nach Abwurf der Atombombe auf Hiroshima und einen Tag vor dem Abwurf der Atombombe auf Nagasaki – also dem wirklich „monströsesten Datum“<sup>4</sup> nach Erfindung der Kernspaltung – nicht allein die Gewissensbindung des einzelnen nach humanitärem Prinzip und dessen Eigenverantwortlichkeit betonte, sondern auch das Nachkriegssystem antagonistischer Militärbündnisse und Sicherheitspakte sanktionierte, wurde bei Schwächung einer supranationalen Autorität als möglicher Entscheidungsinstanz die Anarchie internationaler Drohsysteme und nationalstaatlicher Repressionsorgane perpetuiert. Somit wurde das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht in der Selbstanmaßung kausal begründeter Vergeltungskompetenz zum Tabu einer standardisierten Nachkriegsordnung mit stellvertreterischen, kollektiven Gewaltakten, vornehmlich im peripheren Bereich systemar expandierter Machtinteressenssphären.

Daß militärisch gestützte „Monopole auf legitime physische Gewaltsamkeit“ (nach Max Webers Staatsdefinition) in internationalen Kodifikationsprozessen minoritären Rechtspositionen nicht zum Rang gültiger und anerkannter Rechtsstandards verhelfen wollen, läßt sich exemplarisch an der Entwicklung des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung zu einer neuen Menschenrechtsnorm ablesen, deren Hauptimpuls nach einer ausführlichen und sorgfältig ausgearbeiteten Studie der Internationale der Kriegsgegner 1968<sup>5</sup> die zunehmende Aufnahme minoritärer und devianter Rechtspositionen durch aktive Ausschußarbeit einzelner Mitglieder in UNO-Institutionen darstellen mag.

Anhand der eingangs erwähnten UNO-Studie „Conscientious Objection to Military Service“ mögen Entwicklungen problematisiert sein, deren Ziel zwar in der Abschaffung des Systems allgemeiner Wehrpflicht zu finden sein wird, jedoch nicht unbedingt auf konsequente Abrüstung und gesellschaftliche Entmilitarisierung vorausgesehen werden kann. . .

### **Internationale Rechtsstandards als motivierende Kraft zum Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung**

Die Entwicklung einer neuen Menschenrechtsnorm setzt für sie relevante internationale Rechtsstandards voraus, auf deren Grundlage unter aktuellen Gesichtspunkten humanitärer Hilfe und normativer Wertentscheidungen Konflikte abweichender Auffassungen mit Autoritäten neue Behandlung im Völkerrecht erfahren und zur positiven Entscheidung normativ-legitimierend wirken. Diese relevanten internationalen Rechtsstandards in Konfliktentscheidungen für das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung sind:

1. das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
2. das Recht auf Leben (und körperliche Unversehrtheit),

3. das Recht gegen den Krieg („ius contra bellum“),
4. das Kriegsrecht („ius in bello“),
5. das „Genozid“-Verbot (von Völkermord),
6. das Recht auf Selbstbestimmung und
7. rechtsgültige Bestimmungen im Fall von Menschenrechtsverletzungen durch bewaffnete Verbände.

Die meisten der durch diese Rechtsstandards geförderten Normen sind in den Menschenrechtskonventionen und internationalen Pakten für bürgerliche und politische Freiheiten kodifiziert worden:

- a) in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (10.12.1948),
- b) in der Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (9.12.1948),
- c) in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (4.11.1950),
- d) in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (19.12.1966),
- e) in der Amerikanischen Menschenrechtserklärung (1948),
- f) in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (1969) und
- g) in der Afrikanischen Menschenrechtskonvention (1981).

Das folgende, eigens für diese Arbeit erstellte Schaubild<sup>6</sup> mag verdeutlichen, inwieweit die relevanten internationalen Rechtsstandards derart kodifiziert worden sind, daß sie eine neu zu entwickelnde Menschenrechtsnorm „Waffendienstverweigerung aus Gewissensgründen“ zu legitimieren vermögen:

Menschenrechtsverträge	a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)
Rechtsstandards: (1)	Art. 18 19, 29 (2)		Art. 9	Art. 18	Art. III	Art. 12	Art. 8
(2)	Art. 3		Art. 2	Art. 6 (1)	Art. I		Art. 4
(3)	Art. 2 (4), Art. 51						
(4)	Haager Abkommen von 1899 und 1907, Genfer Konventionen ab 1925 und 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977						
(5)	Nürnberger Prinzipien (Charta des Nürnberger Gerichtshofes), bestätigt in der Resolution 95 (I) der UN-Generalversammlung vom 11. 12. 1946						
(6)	Resolution 2625 (XXV) der UN-Generalversammlung vom 24. 10. 1970 und Resolution 3068 (XXVIII) der UN-Generalversammlung vom 30. 11. 1973						

In Erwägung dieser internationalen Rechtsstandards von Relevanz sollte hervorgehoben werden, daß im „Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte“, Artikel 8, Paragraph 3(c) lediglich betont wird, daß Militär- oder Alternativdienste nicht unter den Terminus „Zwangsarbeit“ zu subsumieren seien, darin jedoch keine Aussagen über das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen getroffen werden. Das Recht auf Leben gründet sich zweifelsohne ebenso im biblischen Gebot „Du sollst nicht töten“. Die gemeinsame naturrechtliche Grundlage verbindet das religiöse Gebot mit dem rechtlichen Kriterium und besagt im wesentlichen, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden dürfe. Insbesondere das durch das Recht auf Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff von außen eingeschränkte „*ius contra bellum*“ infolge der Ächtung des Angriffskrieges im Briand-Kellogg-Pakt von Paris, in dem am 27. August 1928 von fünfzehn Staaten erklärt wurde, „daß sie den Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten“,<sup>7</sup> mag aufs neue folgendes Problem dramatisieren:

„Wenn eine Person davon überzeugt ist, daß die bewaffneten Verbände ihres eigenen Landes zu völkerrechtsverletzenden Zwecken benutzt werden (oder wahrscheinlich in Zukunft dazu verwendet werden), und wenn deshalb ein auf der Achtung vor dem Völkerrecht gegründetes Gewissen die generelle Verweigerung erwirkt, das Leben anderer ihnen willkürlich zu nehmen, sollte diese Verweigerung nicht anerkannt werden?“

Diese ebenfalls im Kriegsrecht auf den Fall illegitimer bewaffneter Aktion in einem kollektiven Sinn anzuwendende Grundfrage bezieht sich nicht zuletzt auf die Nürnberger Prinzipien, die dem einzelnen als rechtliche Pflicht auferlegen, dem Völkerrecht (selbst im Falle persönlicher Loyalität einem vorgesetzten Befehlshaber gegenüber) nicht zuwiderzuhandeln.<sup>8</sup> Die Resolution 95 (I) der UN-Generalversammlung vom 11.12.1946 verpflichtet den einzelnen im Sinne der Nürnberger Prinzipien, sich der Beteiligung an und Verfügbarkeit in kriminellen Handlungen zu verweigern, so wie er durch Artikel IV der Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (9.12.1948) zur Verweigerung der Beteiligung an Genozid-Handlungen verpflichtet ist, sei es als ein verfassungsmäßig verantwortlicher Regent, öffentlich Beamteter oder privates Individuum. Insbesondere in das Recht auf Selbstbestimmung unterdrückenden bewaffneten Verbänden (wie die südafrikanischen im UN-Treuhandgebiet Namibia und im südafrikanischen Apartheid-System) wird Verweigerung zur Pflicht, insbesondere nach der Anti-Apartheid-Resolution 3068 (XXVIII) der UN-Generalversammlung vom 30.11.1973.

### **Empfehlungen und Resolutionen von Einrichtungen der UNO und nicht-regierungsabhängiger Organisationen**

Die Entwicklung einer neuen Menschenrechtsnorm setzt Empfehlungen, Resolutionen und Entscheidungen voraus, die internationale Organe innerhalb der UNO und nicht-regierungsabhängige Organisationen zu ihrer Vorbereitung bereits beschlos-

sen haben. Die Erziehung junger Menschen zu den Idealen des Friedens, gegenseitiger Achtung und Völkerverständigung gehört seit 1965, also seit mehr als zwanzig Jahren, zu den normativen Prinzipien für Initiativen zur Friedenserziehung und zur konstruktiven Arbeit zur Durchsetzung von Menschenrechten, gegen Ausbeutung und das Recht auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt unterdrückende Kolonial- und Besatzungsherrschaft.<sup>9</sup> Die weitestgehende Anerkennung des Rechtes auf Waffendienstverweigerung in Militär- und Polizeiverbänden bekräftigte die UN-Generalversammlung in Verbindung mit der Ächtung des Apartheid-Systems in ihren Resolutionen 33/165 vom 20.12.1978, § 1, und implizierte darin die Garantie für Asyl und sichere Durchreise für flüchtige Kriegsdienstverweigerer, die außer Landes zu gehen gezwungen werden. Eine Ermutigung der Gewissensentscheidung gegen Waffendienst im Zusammenhang mit der Resolution 37/48 der UN-Generalversammlung vom 3.12.1982, in welcher das „Internationale Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung, Frieden“ für das Jahr 1985 beschlossen wurde, bereiteten Initiativen der UNESCO 1974 und 1980 vor, die eine gegen Faschismus, Rassismus, Kolonialismus und Apartheid ausgerichtete Friedenserziehung hin zu einer durch einen Weltkongreß dokumentierten Erziehung zu (wirklicher) Abrüstung radikalisierten:

„Gebührende Aufmerksamkeit sollte in Programmen für Erziehung zur Abrüstung dem Recht auf Kriegsdienst- und Tötungsverweigerung gewidmet werden.“<sup>10</sup>

Eine beträchtliche Anzahl nicht-staatlicher oder nicht-regierungsabhängiger Organisationen („NGO's“), die religiöse, ethische oder pazifistische Anliegen vertreten, widmet sich explizit der Frage der Kriegsdienstverweigerung, wie die erste und dritte Weltkonferenz für Religion und Frieden in Kyoto 1970, dem Ort des nicht vollzogenen dritten Atombombenabwurfs auf eine japanische Stadtbevölkerung im August 1945, und Princeton 1979, und die Versammlung der Weltjugend 1970 ebenso wie die Weltkirchentagung in Uppsala 1968 und das Komitee für Gesellschaft, Entwicklung und Frieden (SODEPAX) 1970 in ihrer Badener Konsultation. „amnesty international“ protegiert sogenannte „Gefangene aus Gewissensgründen“ („prisoners of conscience“), in der Regel auch inhaftierte Kriegsdienstverweigerer. Zahlreiche unitarische und andere Freikirchen sowie überstaatliche Friedensorganisationen wie War Resisters International, International Fellowship of Reconciliation, Service Civil International, die Quäker und andere erhoben die Förderung des (Menschen-)Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung zum Hauptziel ihrer Aktivitäten. In ihren Empfehlungen für die angeführte UNO-Studie weiten die nicht-regierungsabhängigen Organisationen aner kennenswerte Motive außer religiösen, moralischen, humanitären auch auf „philosophische oder ähnliche Motive (aus), wie beispielhaft ökologische Gründe“, und betonen die sinnvolle Gestaltung eines zivilen Ersatzdienstes (bei Aufrechterhaltung der allgemeinen Wehrpflicht) unter Achtung und Wahrung ökologischer Werte und Förderung reflektierter Friedenserziehung und -aktion.

## Kriegsdienstverweigerung und Alternativdienst als ergänzende Korrelate im System der allgemeinen Wehrpflicht

Der zum „Internationalen Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung, Frieden“ 1985 für die Vereinten Nationen fertiggestellte Bericht von Asbjørn Eide und Chama Mubanga-Chipoya (beide sind Mitglieder des UNO-Unterausschusses zum Schutz von Minderheiten) trägt den Titel: „Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen“ und stellt das Ergebnis einer über dreijährigen Untersuchungsarbeit dar, um der UNO-Menschenrechtskommission Empfehlungen zum Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung und möglichen zivilen Alternativen dazu vorlegen zu können. Die beiden Autoren folgen dabei Resolutionen der UNO-Menschenrechtskommission seit 1971 und der Resolution 33/165 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1978, die allen das Recht zuerkennt, unter Apartheid-Regimes den Dienst in Polizei- und Militäreinheiten zu verweigern, sowie allen UN-Mitgliedern empfiehlt, Asyl für flüchtige Waffendienstverweigerer aus Gewissensgründen sowie sichere Transitmöglichkeiten in andere Staaten ihrer Wahl zu gewähren.

Auf ihrer 35. Sitzung verabschiedete die UNO-Kommission: Unterausschuß zum Schutz von Minderheiten, eine Resolution (Resolution 1982/30 vom 10.9.1982), welche die Autoren des vorläufigen Berichtes aufforderte, nach vierzehn Jahren für 1985 die erste umfassende Studie der UNO zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung in einem Abschlußbericht vorzulegen. In diesem Schlußbericht sollten die beauftragten Autoren *Prinzipien* entwickeln, die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und auf einen sozialen Alternativdienst (b) und die Möglichkeit der Militär- und Polizeidienstverweigerung unter Apartheid-Regimes oder in illegalen bzw. Angriffskriege vorbereitenden Verbänden (a) anerkennen bzw. Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen großzügige Durchreise in ein Land ihrer Wahl oder Asylgewährung (c) garantieren. Der für 1985 angefertigte Schlußbericht von Eide und Mubanga-Chipoya enthält die folgenden Empfehlungen an den Wirtschafts- und Sozialrat („Economic and Social Council“), der UNO-Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen:

- a) gesetzliche Anerkennung der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen oder grundlegender Überzeugung, als Mindestes:
- b) Anerkennung des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung aus „pazifistischer“ Position (Ablehnung des Waffendienstes unter allen Umständen),
- c) Recht auf Freistellung vom Waffendienst in militärischen Verbänden unter einem Apartheid-System,
- d) Recht auf Freistellung vom Waffendienst in militärischen Verbänden, die Völkermord vorbereiten oder durchführen,
- e) . . . , die die illegale Besetzung fremden Territoriums vorbereiten oder durchführen,
- f) . . . , die an gravierenden Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind,
- g) Recht auf Befreiung von der allgemeinen Waffendienstpflicht in Staaten, deren Armeen den Einsatz von Massenvernichtungswaffen oder international ge-

ächteten Waffen vorsehen bzw. Mittel und Methoden einzusetzen bereit sind, die unnötiges Leiden verursachen.

Die Autoren der Studie fordern unabhängige, zivile Entscheidungs- und Berufungsinstanzen, das Recht auf Anhörung, Rechtsvertretung und freie Zeugenwahl in Anerkennungs- und Strafverfahren sowie staatliche Informationspflicht über das Verweigerungsrecht sowie die freie Betätigung nicht-regierungsabhängiger Organisationen für Verweigerer aus Gewissensgründen.

Einem mindestens ebenso langen Alternativdienst, dessen zeitliche Ausdehnung gegenüber der Waffendienstdauer keine Bestrafung darstellen soll, solle in Staaten mit allgemeiner Wehrpflicht ein sinnvoller Inhalt gegeben werden, wie soziale Arbeit oder Arbeit für Frieden, Entwicklung und internationale Verständigung. Des weiteren sollte nach gültigen Standards eine internationale Gesetzgebung das Asylrecht für flüchtige Militärdienstverweigerer garantieren.

Zur Illustration des Berichtes findet sich nach ausgedehnten Briefwechseln mit den einzelnen Regierungen und nicht-regierungsabhängigen Organisationen mit Kompetenz – wie „War Resisters International“, der Internationale Versöhnungsbund“, „Service Civil International“ und die Quäker – eine ausführliche *Bestandsaufnahme* zur konkreten Situation von Kriegsdienstverweigerern in allen der UNO angehörigen Mitgliedstaaten in bezug auf rechtliche Grundlagen für einen Alternativdienst, Ausnahmerecht von der Wehrpflicht oder dem Dienst in Berufsarmeen, die Länge des Waffendienstes, die Altersspanne der Wehrpflichtigen und die jeweilige Zahl bzw. Herkunft der Verweigerer im jeweiligen Untersuchungszeitraum:

Dieser allerdings unvollständigen Bestandsaufnahme zufolge gibt es in 67 Staaten keine Wehrpflicht, in weiteren sechs bestehen dafür zwar Bestimmungen, die jedoch keine Gesetzeskraft haben. In weiteren 15 Staaten besteht neben der gesetzlich festgelegten Wehrpflicht, die aktuell wirksam ist, eine formale Basis für die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, zumindest aus bestimmten Gründen. So sind insgesamt 88 Staaten bereit, individuelle Gewissensfreiheit zu gewähren, während 40 Staaten mit Wehrpflicht keine gesetzliche Verweigerungsmöglichkeit anerkennen. Weitere fünf Staaten ermöglichen potentiellen Verweigerern zumindest den Status des Nicht-Kombattanten in der Armee (wie in der DDR, Griechenland, Portugal, Südafrika und Uruguay); sieben Staaten sehen Ad hoc-Bestimmungen als willkürliche Ausnahme für einzelne vor (wie in Argentinien, Bulgarien, Tschechoslowakei, Ungarn, Korea, der Schweiz und der UdSSR).

In der Angabe von Motiven für Waffendienstverweigerung aus Gewissensgründen verwerfen die Autoren die häufige Differenzierung terminologischer Herkunft in „religiöse, moralische oder politische“ (wegen der Unbestimmtheit der politischen Gründe, die gemessen an UNO-Kriterien mehr oder weniger akzeptabel seien). Sie unterscheiden vielmehr die absolute Verweigerung (die pazifistische Position) als zumindest rechtsfähige von der partiellen als ebenso rechtsfähige Verweigerung, weil letztere zwar Waffengebrauch zu reinen Verteidigungszwecken akzeptiert, jedoch Aktionen in Angriffs- und Besetzungsabsicht und zur Unterdrückung von Menschenrechten als legitimen Verweigerungsgrund ansieht.

Insbesondere die Berufung auf Mittel und Methoden moderner Kriegführung, wie



den möglichen Einsatz von Massenvernichtungs„waffen“, wird in den letzten Jahren zunehmend als Variante partieller Verweigerung anerkannt. Gemeinsam unterliegen alle (absolute wie partielle) Verweigerungen einer moralischen Überzeugung, die religiös oder humanistisch inspiriert sei. In einer eingehenden Analyse der der Studie zugrundegelegten Informationen wird die Notwendigkeit supranationaler Prinzipien zum Schutz der Kriegsdienstverweigerer vor Strafen (von mehrfacher Gefängnishaft bis zu 10 bis 15 Jahren, bis zur Todesstrafe) und Verfolgungen (von Diskriminierungen im Bildungs- und Berufsbereich bis hin zur Aberkennung von Bürgerrechten und vorenthaltenen Pässen) nachdrücklich betont. Die bis zum Zwei- oder Dreifachen verlängerte Dauer des Ersatzdienstes mit großenteils sinnlosen Betätigungsfeldern würde hierbei genauso abschreckend auf potentielle Verweigerer wirken wie die lebenslange Aussicht unehrenhafter Benachteiligungen (vor allem im öffentlichen Dienst) bis hin zur psychiatrischen Zwangsbehandlung. In vielen westeuropäischen Ländern, die wie Länder in Osteuropa und Nordamerika an der allgemeinen Wehrpflicht als Rekrutierungssystem festhalten (während in Lateinamerika, der Karibik, Afrika und Asien allein rund die Hälfte der Staaten den Zwangsmilitärdienst eingeführt haben und die USA, Großbritannien, Australien und Neuseeland aufgrund ihrer langen Tradition die Wehrpflicht bis auf legale Bestimmungen für den „Ausnahmestand“ abgeschafft haben), wurde eine breite Spanne von Aufgabengebieten für Alternativdienste entwickelt: vom Zivilschutz über Dienst in Hospitälern, Landwirtschaft und Forstwesen zu Sozial- oder Katastrophenhilfsdiensten. Darüber hinaus fördern nicht-regierungsabhängige Organisationen (zum Beispiel der „Service Civil International“ seit 1920) Alternativdienste in direktem Zusammenhang mit den ethischen Beweggründen, die der Waffendienstverweigerung zugrundeliegen: in Bereichen der Friedenserziehung, Friedensaktion oder Friedensforschung.

Informationsfreiheit über das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und die Möglichkeit, über einen Alternativdienst aufzuklären, halten die Autoren der Studie für nötig, schon weil in einigen Ländern (wie in Frankreich) bestimmte, nicht eingehaltene Zeitspannen (bis zu 15 bis 30 Tage nach der Einberufung) das Recht auf Wehrdienstverweigerung verwirken. Flüchtlinge aus Gewissensgründen (wie aus den USA zur Zeit des Vietnam-Krieges oder aus Portugal während der Kolonialkriege) sollen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anti-Apartheid-Resolution, des Genozid-Verbotes und der Nürnberger Prinzipien individueller Verantwortlichkeit gegenüber unmenschlichen Befehlen, von Ausweisung befreit sein.

Die Berücksichtigung ethischer und humanistischer Motive in Nord- und Westeuropa neben der Anerkennung religiöser Überzeugungen, vor allem von Mitgliedern von „Friedenskirchen“ wie der Mennoniten in Lateinamerika, bedeute jedoch nicht, daß in der generell von dieser Grundsatzentscheidung betroffenen Altersgruppe von Männern (und Frauen, wie z. B. in Israel) zwischen 17 und 19 Jahren komplizierte Begründungsmuster für ihre Entscheidung zu erwarten wären. Zunehmend wird jedoch in einigen westlichen Staaten die Illegalität und Unzumutbarkeit des Einsatzes von Atomwaffen für einen ausreichenden Verweigerungsgrund erachtet, obwohl darin nicht so sehr die Kritik am Zweck bewaffneter Maßnahmen, sondern die Ver-

werflichkeit von Methode und Ethik des modernen Krieges Grundlage für die Verweigerung darstellen.

Loyalitätskonflikte den mit Rechtsgewalt ausgestatteten Autoritäten gegenüber werden nur in Einzelfällen durch Ausnahmeregelungen berücksichtigt. Zumeist verhindert die Dominanz nationalstaatlicher Souveränität und deren Legitimation durch das auch in der UN-Charta bestätigte Recht auf Selbstverteidigung und dessen Vorbereitung und Vollzug durch Rekrutierungssysteme wie die allgemeine Wehrpflicht und Instanzen wie Polizei und professionelles Militär eine wirklich globale Durchsetzung eines *Menschenrechtes auf Kriegsdienstverweigerung*.

Insofern stellt der vorgelegte Schlußbericht der UN-Studiengruppe „Conscientious Objection to Military Service“ (Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen) eine dem Primat des einzelstaatlichen Souveränitätsdenkens entgegenlaufende Entwicklungslinie einer neuen Menschenrechtsnorm dar, die das *Recht des Pazifisten und Gegners von Rassismus, Unterdrückung von Menschenrechten, illegaler und unmenschlicher Kriegführung sowie des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen* („annihilators“) und *Atombombendrohung, insbesondere auf die Verweigerung jedes diese geächteten Übel unterstützenden Waffendienstes in Militär und Polizei sowie jeder Vorbereitung und Durchführung von Kriegshandlungen, garantiert*.

### Kritik der Rechtsgewalt zur Überwindung der allgemeinen Wehrpflicht

Bereits 1920 schrieb der Sozialphilosoph Walter Benjamin einen bemerkenswerten Aufsatz „Zur Kritik der Gewalt“, in dem er sich der „Aufgabe einer Kritik der Gewalt“ als „Darstellung ihres Verhältnisses zu Recht und Gerechtigkeit“ unterzieht. Um die pazifistische Forderung nach der Anerkennung des Rechtes auf einen Alternativdienst zum Wehrdienst in bewaffneten Verbänden, hin zu einer Kritik der militaristisch begründeten Rechtsgewalt als Verwerfung des Systems der allgemeinen Wehrpflicht und der davon abgeleiteten neuzeitlichen Ausprägung von Souveränität zu radikalieren, mögen endlich die pointierten Ausführungen Walter Benjamins zum Wesen der „Wehrpflicht“ meinen Gedankengang beschließen:

„Wenn im letzten Kriege die Kritik der Militärgewalt der Ausgangspunkt für eine leidenschaftliche Kritik der Gewalt im allgemeinen geworden ist, welche wenigstens das eine lehrt, daß sie naiv nicht mehr ausgeübt noch geduldet wird, so ist sie doch nicht nur als rechtsetzende Gegenstand der Kritik gewesen, sondern sie ist vernichtender vielleicht noch in einer anderen Funktion beurteilt worden. Eine Doppelheit in der Funktion der Gewalt ist nämlich für den Militarismus, der erst durch die allgemeine Wehrpflicht sich bilden konnte, charakteristisch. Militarismus ist der Zwang zur allgemeinen Anwendung von Gewalt als Mittel zu Zwecken des Staates. Dieser Zwang zur Gewaltanwendung ist neuerdings mit gleichem oder größerem Nachdruck beurteilt worden als die Gewaltanwendung selbst. In ihm zeigt sich die Gewalt in einer ganz anderen Funktion als in ihrer einfachen Anwendung zu Naturzwecken. Er besteht in einer Anwendung von Gewalt als Mittel zu Rechts-

zwecken. Denn die Unterordnung der Bürger unter die Gesetze – in gedachtem Falle unter das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht – ist ein Rechtszweck. Wird jene erste Funktion der Gewalt die rechtsetzende, so darf diese zweite die rechtserhaltende genannt werden. Weil nun die Wehrpflicht ein durch nichts prinzipiell unterschiedener Anwendungsfall der rechtserhaltenden Gewalt ist, darum ist ihre wirklich durchschlagende Kritik bei weitem nicht so leicht, wie die Deklamationen der Pazifisten und Aktivisten sie sich machen. Sie fällt vielmehr mit der Kritik aller Rechtsgewalt, das heißt mit der Kritik der legalen oder exekutiven Gewalt, zusammen und ist bei einem minderen Programm gar nicht zu leisten...“<sup>11</sup>

## Anmerkungen

- 1 Conscientious Objection To Military Service. Report prepared in pursuance of resolutions 14 (XXXIV) and 1982/30 of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities by Mr. Asbjørn Eide and Mr. Chama Mubanga-Chipoya, members of the Sub-Commission. UNITED NATIONS, New York 1985 (No. E/CN.4/Sub.2/1983/30/Rev.1).
- 2 TOLSTOI, Leo: Das Reich Gottes ist inwendig in Euch oder Das Christentum als eine neue Lebensauffassung, nicht als eine mystische Lehre. Jena 1911, S. 21 f.
- 3 Internationales Manifest gegen die Wehrpflicht (entworfen im Februar 1925 von einem über Anregung der Internationale der Kriegsdienstgegner zusammengetretenen Komitee mehrerer Friedensgesellschaften. Vorsitzende: John Fletcher und Runham Brown). Mit anderen unterzeichnet von: Martin Buber, Albert Einstein, M. K. Gandhi, Toyohiko Kagawa, Leonhard Ragaz, Romain Rolland, Bertrand Russell, Rabindranath Tagore, Fritz von Unruh und H. G. Wells – siehe: KOBLER, Franz (Hrsg.): Gewalt und Gewaltlosigkeit. Handbuch des aktiven Pazifismus (im Auftrage der Internationale der Kriegsdienstgegner). Zürich und Leipzig 1928, S. 362–364.
- 4 ANDERS, Günther: Die atomare Drohung. Radikale Überlegungen. München 1981 (2. Auflage von „Endzeit und Zeitenende. Gedanken über die atomare Situation“. München 1972). S. 168 f.
- 5 Devi PRASAD/Tony SMYTHE (Hrsg.): Conscriptio: A World Survey. Compulsory Military Service and Resistance to it. London 1968.
- 6 Siehe Anmerkung 1, a.a.O., S. 4–8.
- 7 KIMMINICH, Otto: Einführung in das Völkerrecht. München 1983<sup>2</sup>, S. 89.
- 8 The Charter and Judgment of the Nürnberg Tribunal (UN publ., Sales no. 1949.V.7.), appendix II.
- 9 Resolution 2037 (XX) der UN-Generalversammlung vom 7.12.1945, Resolution 2447 (XXIII) der UN-Generalversammlung vom 19.12.1968 sowie Resolution 20 (XXV) vom 18.3.1969 und – explizit zur Kriegsdienstverweigerung – Resolution 11 B (XXVII) vom 22.3.1971 und Resolution 1 A (XXXII) vom 11.2.1976 der UNO-Menschenrechtskommission.
- 10 UNESCO, World Congress on Disarmament Education. Paris 9.–13.6.1980. Report and Final Document (Paris 1980), p. 9 (ins Deutsche übersetzt aus dem Englischen).
- 11 BENJAMIN, Walter: Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze. Frankfurt am Main 1965, S. 40 f.

# ANHANG: VOM MILITÄRDIENST BEFREIEN (IM WORTLAUT)

(FRANKFURTER RUNDSCHAU, 28. 12. 1985)

Die den Vereinten Nationen (UN) angehörenden Staaten sollen in ihren nationalen Gesetzen das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen garantieren. Diese Forderung hat aus Anlaß des „Internationalen Jahres der Jugend“ (...) der UN-Unterausschuß zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten erhoben und an die UN-Menschenrechtskommission weitergeleitet. Die Empfehlungen zum Recht auf Verweigerung haben – in einer inoffiziellen Übersetzung aus dem englischen Originaltext – folgenden Wortlaut:

## 1. Das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen

a) Die Staaten sollten durch Gesetz das Recht von Personen anerkennen, die aus Gewissensgründen oder aus tiefer Überzeugung auf Grund religiöser, ethischer, moralischer, humanitärer oder ähnlicher Motive die Ableistung des bewaffneten Dienstes verweigern, von der Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes befreit zu werden.

b) Die Staaten sollten zumindest das Recht auf Verweigerung auf Personen ausdehnen, deren Gewissen es ihnen unter allen Umständen verbietet, an einem bewaffneten Dienst teilzunehmen (pazifistische Position).

c) Die Staaten sollten durch Gesetz das Recht anerkennen, vom Dienst in Streitkräften befreit zu werden, von denen der Verweigerer annimmt, daß sie wahrscheinlich zur Stärkung der Apartheid eingesetzt werden.

d) Die Staaten sollten durch Gesetz das Recht anerkennen, vom Dienst in bewaffneten Streitkräften befreit zu werden, von denen der Verweigerer annimmt, daß sie wahrscheinlich für Handlungen benutzt werden, die auf Völkermord hinauslaufen oder sich dem Völkermord annähern.

e) Die Staaten sollten durch Gesetz das Recht anerkennen, vom Dienst in bewaffneten Streitkräften befreit zu werden, von denen der Verweigerer annimmt, daß sie wahrscheinlich für die illegale Besetzung fremden Territoriums benutzt werden.

f) Die Staaten sollten das Recht von Personen anerkennen, vom Dienst in bewaffneten Streitkräften befreit zu werden, von denen der Verweigerer vermutet, daß sie an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind oder sich wahrscheinlich beteiligen werden.

g) Die Staaten sollten das Recht von Personen anerkennen, von der Verpflichtung zur Ableistung eines Dienstes in bewaffneten Streitkräften befreit zu werden, von denen der Verweigerer annimmt, daß sie wahrscheinlich auf den Einsatz von Massenvernichtungswaffen zurückgreifen oder von Waffen, die ausdrücklich durch das Völkerrecht geächtet worden sind, oder daß sie Mittel und Methoden verwenden, die unnötiges Leid verursachen.

## **2. Verfahrensaspekte**

a) Die Staaten sollten unabhängige Entscheidungsgremien aufrechterhalten oder einrichten, um festzustellen, ob eine Verweigerung aus Gewissensgründen in jedem einzelnen Fall den gesetzlichen Anforderungen genügt. Das Recht auf Anrufung eines unabhängigen, zivilen Gerichtes sollte immer gegeben sein.

b) Antragstellern sollte eine Anhörung gewährt werden und sie sollten berechtigt sein, durch einen Rechtsbeistand vertreten zu werden sowie Zeugen zu berufen.

c) Die Staaten sollten Informationen über das Recht auf Verweigerung verbreiten und nichtstaatlichen Organisationen gestatten, dies ebenfalls zu tun.

## **3. Alternativer Dienst**

Die Staaten sollten einen alternativen Dienst für den Verweigerer einrichten, der mindestens ebenso lang ist wie der Militärdienst, aber nicht übertrieben lange, so daß er tatsächlich zu einer Bestrafung wird. Die Staaten sollten so weit wie möglich dem alternativen Dienst einen sinnvollen Inhalt geben, einschließlich sozialer Arbeit oder Arbeit für Frieden, Entwicklung und internationale Verständigung.

## **4. Prozeß und Bestrafung, wenn die Verweigerung nicht anerkannt wird.**

Selbst wenn die Staaten die obigen Empfehlungen verwirklichen, wird es einige Fälle geben, in denen die Verweigerung nicht anerkannt wird und in denen Strafen gegen Personen verhängt werden, die auf ihrer Verweigerung bestehen. In solchen Fällen:

a) sollte das Verhängen solcher Strafen durch neutrale Zivilgerichte erfolgen, die den normalen Ansprüchen fairer Prozesse genügen;

b) sollten Bestrafungen nicht über die Maßen streng ausfallen und als strafmildernde Umstände die Gewissensentscheidung oder Überzeugung der betroffenen Person berücksichtigen.

## 5. Asyl

Unter Berücksichtigung der bestehenden Regeln des Völkerrechts, die einem einzelnen das Recht geben und die Verpflichtung auferlegen, rechtswidrige Befehle nach nationalem Recht zu verweigern, und nach Maßgabe der Resolution 33/165 der Generalversammlung sowie des Grundrechts auf Gewissensfreiheit, sollten internationale Standards eingeführt werden, die eine günstige Einstellung gegenüber Verweigerern aus Gewissensgründen sicherstellen, die Asyl suchen, im Einklang mit den Verpflichtungen des Völkerrechts. Darüber hinaus scheint es die Praxis vieler Länder zu sein, Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen das Asyl nicht zu versagen. Internationale Gesetzgebung für diese Praxis könnte einen Bereich der Menschenrechte klarstellen, in dem es internationale und individuelle Verpflichtungen gibt.